

Ausschreibung für den Junioren- u. Juniorinnenspielbetrieb im Spieljahr 2026 / 2027 im Kreis Osnabrück

Diese Ausschreibung ist für den Jungendspielbetrieb im NFV Kreis Osnabrück bestimmt.

Im Anhang 1 ist der Spielbetrieb in den einzelnen Altersklassen detailliert beschrieben und geregelt. Die Anhänge 2 und 3 geben Regelungen für den Spielbetrieb der jüngsten Fußballer_innen.

1. Für die Durchführung von Pflicht- und Freundschaftsspielen sind Satzung und Ordnungen, vorrangig die Jugendordnung sowie die Spielordnung Anhang 1 unter besonderem Hinweis auf die Anhänge 1 des NFV – JO und die vorliegende Ausschreibung samt Anhang verbindlich.
2. Die Aufstellung der Spielpläne für **A- bis G-Jugend** erfolgt zentral per DFBnet (§ 27 der SpO. Deren Überwachung obliegt dem KJA und den zuständigen Staffelleitern. Die Spielpläne sind unbedingt einzuhalten. Die Ergebnisse der Spiele aller Altersklassen **sind bis 60 Minuten nach Spielschluss, ausgehend von der System-Anstoßzeit**, einzugeben (NFV-Ordnung § 27 Abs. 6).
3. Nach Vorlage der Spielpläne können von den zuständigen Staffelleitern Spielverlegungen genehmigt werden. Wünsche auf Anstoßzeitänderungen müssen akzeptiert werden, wenn der Sportplatz durch höhere Jugendmannschaften belegt ist. Sollte der Platzverein 2 oder mehr Spielflächen zur Verfügung haben, wird die **Verlegung wegen Doppelbelegung** nicht akzeptiert. Bei Klassenfahrten oder kirchlichen Veranstaltungen müssen mindestens 4 Mannschaftsspieler/innen an der Veranstaltung beteiligt sein. Im Verlegungsfall ist der Platzverein für die rechtzeitige Verständigung (**mind. 7 Tage vorher**) des für ihn zuständigen Staffelleiters verantwortlich.
4. **Die Spielverlegungen** sind von den A- bis E- Junioren und bei den A- bis E-Juniorinnen per DFBnet über das Modul Spielverlegungen abzuwickeln. **Bei Verstoß bzw. eigenmächtiger Spielverlegung erfolgt ein Verwaltungsentscheid.**

Bei Spielverlegung ab D-Junioren und C - Juniorinnen, für die kein verbandsseitiges Interesse zugrunde liegt, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Spielverlegung **unter fünf Tage** vor dem angesetzten oder weniger als fünf Tage vor dem neuen Termin werden **grundsätzlich nicht genehmigt**. Auch Spielverlegungen bei Pokalspielen auf Kreisebene sind kostenpflichtig. Für alle Spielverlegungen gilt bis 21 Tage vor dem eigentlichem Spieldatum 15 €. Bis 14 Tage zuvor 25 € und bis 5 Tage zuvor 35 €.

Spielverlegungen auf einen Termin nach dem letzten angesetzten Spieltag werden nicht genehmigt.

Am Samstag haben Jugendspiele Vorrang. Sollten angesetzte Jugendspiele infolge von Seniorenspielen am Samstag abgebrochen werden oder gar ausfallen, so werden die beteiligten Herrenmannschaften ggf. mit Punktabzug bestraft (siehe SpO Anhang 4 u. Ausschreibung für den Seniorenspielbetrieb).

5. Sollte ein Platzverein nicht in der Lage sein, die Spiele auf eigenem Platz auszutragen, so ist beim Gegner zu spielen. (Gilt auch für den Pokalspielbetrieb). Dort wo mit Hin- und Rückrunde gespielt wird, ist dieser Wechsel in der Rückrunde zu berücksichtigen. **Wenn Spiele infolge schlechter Witterung ausfallen müssen**, erfolgt Regelung nach § 28 SpO/NFV. Die Bescheinigung über die Platzsperre ist innerhalb von 10 Tagen dem Jugendspielleiter, Stefan Frerker, E-Mail: stefan.frerker@nfv-osnbrueck.de oder stefan.frerker@nfv.evpost.de zuzustellen. Eine **Absage darf nur** von dem im Meldebogen bekannt gegebenen **Jugendleiter/ Vereinsvertreter** bzw. seinem Stellvertreter vorgenommen werden. Die Unterrichtung hat in folgender Reihenfolge zu erfolgen: Staffelleiter - Spielgegner - angesetzter Schiedsrichter.

5.1. Eine Unbespielbarkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 SpO liegt nur vor, wenn alle dem Heimverein (bei JFV und JSG inkl. Stammvereine) am Spieltermin zur Verfügung stehenden, ordnungsgemäßen und zugelassenen Plätze nicht benutzbar sind oder voraussichtlich nicht benutzbar werden (Anhang 4 SpO bleibt unberührt).

5.2. Vor der Spielabsage hat sich der Platzverein beim Gegner zu erkundigen, ob dort gespielt werden kann. In jedem Fall hat der Platzverein den Namen des Spielabsagenden (autorisierte Person des Vereins) zu nennen. Wichtig ist auch die Eingabe des Ausfalls im DFBnet des Platzvereins nach Rücksprache mit dem Staffelleiter.

Nichtbeachtung wird per Verwaltungsentscheid geahndet.

Ist im DFBnet bereits Spielausfall eingegeben, so ist dieses verbindlich.

6. Notwendige Entscheidungsspiele werden vom KJA gemäß Satzung angesetzt und durchgeführt. Sollte für Entscheidungsspiele kein neutraler Sportplatz zur Verfügung stehen, können dieses auch auf einem Platz der beteiligten Vereine ausgetragen werden. Der Austragungsort wird dann per Losentscheid durch den KJA ermittelt. Es wird darauf hingewiesen, dass der KJA in zwingenden Fällen auch eine kürzere als die 7-Tagesfrist in Anspruch nehmen kann. Dies gilt auch für Meisterschafts- und Pokalspielansetzungen.

Bei Entscheidungsspielen erfolgt nach unentschiedenem Ausgang sofort ein Elf- bzw. Neunmeterschießen bis zur Entscheidung.

7. Altersklasseneinteilung nach JO § 3 (1)

A - Junioren_innen: Jahrgänge 2008 und 2009 (U19)

B - Junioren_innen: Jahrgänge 2010 und 2011 (U17)

C - Junioren_innen: Jahrgänge 2012 und 2013 (U15)

D - Junioren_innen: Jahrgänge 2014 und 2015 (U13)

E - Junioren_innen: Jahrgänge 2016 und 2017 (U11)

F - Junioren_innen: U9 – Jahrgang 2018
U8 – Jahrgang 2019

G - Junioren_innen: U7 – Jahrgang 2020
U6 – Jahrgang 2021 und jünger

7.1. Sonderregelungen nach § 3 Abs. 3 - 10 der JO

Auf Kreisebene können nur in den Kreisklassen pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spieler_innen höchstens bis zu **2 Spieler_innen** und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur **1 Spieler_in** des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A - Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, **sofern** im eigenen Verein oder einer beteiligten Mannschaft einer JSG in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb **gemeldet ist**.

Der Antrag ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss vor der Saison schriftlich einzureichen. **Die Spieler_innen müssen min. seit 9 Monaten eine Spielerlaubnis für den Verein besitzen.** Spätestens nach Ablauf der Wechselfrist II können keine Anträge nach §3 Abs. 3-10 mehr eingereicht werden.

7.2. Mannschaften, die Spieler_innen der höheren Altersklasse einsetzen, bleibt der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt.

7.3. Spieler_innen mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können keine Sondergenehmigung nach § 3 Abs. 3 - 10 der JO erhalten.

8. Anstoßzeiten ergeben sich aus den Spielplänen

9. Kunstrasen

Bei Vereinen, die im Anschriftenverzeichnis unter Sportplätze „Kunstrasenplatz“ angemeldet haben, ist der reisende Verein verpflichtet, sich auf diese Möglichkeit einzustellen. Eine zusammenhängende Einspielzeit auf dem Kunstrasen von mindestens 15 Minuten ist der Gastmannschaft zu gewähren. Die betroffene Mannschaft hat rechtzeitig anzureisen, um diese Einspielzeit vor der angesetzten Anstoßzeit nutzen zu können. Zu spät anreisende Mannschaften haben das Recht auf Einspielzeit verwirkt. Für Kunstrasenspiele ist entsprechende Spielausrüstung mitzuführen.

10. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit, witterungsbedingte Unbespielbarkeit der Spielstätte oder Flutlichtausfälle gefährdet werden, sollen unter Flutlicht, auf einer vom Verein gemeldeten Spielstätte zu Ende gebracht werden. Hierbei ist es unerheblich, welchen Untergrund die Ausweichspielstätte hat. Handelt es sich um einen Kunstrasenplatz, so ist dem Gegner die Eingewöhnungszeit zu gewähren.

11. Punktgleichheit bei Mannschaften

Bei Punktgleichheit zählt zunächst das Torverhältnis. Bei gleichem Torverhältnis ist derjenige besser, der mehr Tore erzielt hat. Bei gleichem Torverhältnis und gleicher Anzahl erzielter Tore, wird der direkte Vergleich der punkt- und torgleichen Mannschaften gegeneinander gewertet. Ergibt sich auch hieraus ein Gleichstand, ist ein Entscheidungsspiel auszutragen. Bei unentschiedenem Ausgang des Entscheidungsspiels folgt sofort ein Elfmeter-(Neun-)schießen bis zur Entscheidung. Sollte für das Entscheidungsspiel kein neutraler Platz zur Verfügung stehen, wird auf einem Platz der beteiligten Vereine gespielt.

Der Spielort wird mittels Auslosung durch den KJA festgelegt.

12. Spielbericht

In allen Spielklassen von A - bis G - Jugend ist der Spielbericht „Online“ (dfbnet) anzuwenden. Der bauende Verein ist dafür verantwortlich, dem Gast und ggf. dem Schiedsrichter den Zugang zu einem PC/Notebook mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.

Eine Spielberechtigungsliste für die teilnehmenden Mannschaftsspieler/innen ist trotz Anwendung des elektronischen Spielberichtes immer mitzubringen und auf Verlangen des Schiedsrichters vorzulegen.

Der Spielbericht „Online“ ist von beiden Mannschaftsverantwortlichen spätestens vor Spielbeginn freizuschalten. Durch Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt der Mannschaftsverantwortliche die Richtigkeit der vereinsseitig vorzunehmenden Eintragungen. Ein Exemplar ist vor Spielbeginn bei Bedarf für den Schiedsrichter auszudrucken. Sollte der angesetzte Schiedsrichter nicht antreten oder wird in der Spielklasse kein Schiedsrichter angesetzt, haben sich die Mannschaftsverantwortlichen auf einen Spielleiter zu einigen. Beide Vereine sind in dem Fall verpflichtet, den Button „SR nicht angetreten“ vor Spielbeginn zu drücken. Der Heimverein ist dann für die erforderlichen Angaben im Spielbericht „Online“ zum Spielverlauf verantwortlich.

Eine Nichtbeachtung wird entsprechend geahndet. Auch für Freundschaftsspiele und Pokalturniere sind Spielberichte auszufüllen und dem jeweiligen Staffelleiter der Altersklasse zuzustellen oder per dfbnet zu übertragen.

Alle Spieler_innen müssen vor Spielbeginn im Spielbericht aufgeführt sein (vgl. §17 JO).

Der Spielbericht-Online ist innerhalb von 72 Stunden nach Spiellende nacherfasst freizugeben. Verantwortung dafür trägt der Heimverein, wenn kein Schiedsrichter angesetzt wurde.

Auch bei Staffeln, bei denen keine Schiedsrichter angesetzt werden, ist Name, Anschrift und Vereinszugehörigkeit des Spielleiters im Spielbericht zu vermerken.

13. Spielberechtigungskontrolle (Passkontrolle)

Eine Prüfung kann vor und nach dem Spiel erfolgen. Die Betreuer haben das Recht, an der Kontrolle mitzuwirken. Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gemäß § 4 SpO nicht nachweisen können sind Namen, Vorname(n), Geburtsdatum und Trikotrücknummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen.

Ein KJA-Mitglied hat **jederzeit** die Berechtigung, eine Passkontrolle (Spielberechtigung des Spielers) durchzuführen.

- 13.1. Die Vereine sind gemäß SpO §12 verpflichtet, für jede_n Spieler_innen ein gültiges Lichtbild in der Datenbank des DFBnet zu speichern. Diese Lichtbild sollte stets aktuell sein. Muss aber spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

- 14.** Fehlende Spielberechtigungen (Listen) sind innerhalb von drei Tagen nach dem Spieltag unaufgefordert dem zuständigen Staffelleiter zu übersenden. Für verspätet eingesandte, fehlende Spielberechtigungen wird ein Strafgeld von 5 Euro erhoben. Eine generelle Passüberprüfung behält sich der KJA vor.
- 15.** Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch den KSO bzw. die Regionalobleute. Sollte zu den angesetzten Spielen kein angesetzter Schiedsrichter erscheinen, tritt § 30 der SpO in Kraft.

16. Freundschaftsspiele und Pokalturniere

Pokalturniere (Halle und Feld) sind beim KJO oder Spielleiter anzumelden. Die Pokalturnierordnung ist zu beachten, siehe § 18 JO. 16. Freundschaftsspiele und Pokalturniere sind im DFBnet anzulegen. Der Spielbericht ist „online“ auszufüllen oder ggf. dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden.

17. Der Sparkassen-Cup (E-Junioren) ist eine Pflichtveranstaltungen für alle im Punktspielbetrieb gemeldeten Mannschaften der jeweiligen Altersklassen im Kreis Osnabrück.

- 18.** Den Mannschaftsführern aller Junioren- und Juniorinnenmannschaften wird das Tragen der Mannschaftsführerbinde zur Pflicht gemacht.

19. Jugendspielgemeinschaften

Für eine **JSG einer Altersgruppe** erteilt der KJO eine Genehmigung auf Antrag der Vereine. Hierzu ist eine Namensliste aller beteiligten Spieler/innen der Vereine zu erstellen. Die Genehmigung muss bei den Spielen auf Wunsch vorgelegt werden.

Bei Nichtbeachtung erfolgt Bestrafung.

- 19.1. In einer JSG, **wo sämtliche Junioren oder Juniorinnen** in einer Gemeinschaft spielen, werden die Namen usw. nicht aufgeführt.
- 19.2. Die Genehmigung der JSG muss bei den Spielen auf Wunsch vorgelegt werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt Bestrafung.
- 19.3. Die Genehmigung für eine JSG, gilt jeweils **für ein Spieljahr** und ist bei Fortführung mit der Mannschaftsmeldung neu zu beantragen. Im Antrag auf Genehmigung der JSG ist auch der verantwortliche Verein für die jeweilige Mannschaft der JSG anzugeben, dieser gilt dann für die gesamte Saison als verantwortlicher Verein.
- 19.4. Die Auflösung einer JSG ist unverzüglich dem KJO zu melden (siehe auch § 11 JO).
- 19.5. Bei Jugendspielgemeinschaften ist der federführende Verein für die Meldung und Erfüllung des Schiedsrichter-Solls verantwortlich. Die in der JSG gemeldeten Mannschaften erhöhen das Soll des federführenden Vereins. Hat ein Verein bzw. haben mehrere Vereine der JSG einen Überhang an Schiedsrichtern, können diese auf Antrag dem federführenden Verein angerechnet werden.
- 20.** Zurückziehen von gemeldeten Jugendmannschaften kann nur in schriftlicher Form erfolgen und zieht eine Verwaltungsgebühr von bis zu 50 Euro nach sich.

- 21.** Bei Nichtantreten einer Junioren- oder Juniorinnenmannschaft zu einem Pflichtspiel erfolgt eine Bestrafung bis zu 100,- Euro und eine Verwaltungsgebühr.
- 21.1. Bei Nichtantreten einer Junioren- oder Juniorinnenmannschaft zu den letzten drei Spielen einer Spielrunde wird der Höchstsatz der Verwaltungsgebühr angesetzt.
- 21.2. Auch bei Nichtantritt ist eine (Ergebnis-)Meldung im DFBnet fristgerecht erforderlich.
- 22.** Sollte eine Mannschaft einer Altersklasse eines Vereins **zurückgezogen werden**, so spielen **die folgenden Mannschaften** dieser Altersklasse des Vereins aufrückend und ohne Wertung.
- 23. Die Spielerlaubnis für das Zweitspielrecht** erteilt auf schriftlichen Antrag der für die Vereine zuständige Kreisjugendausschuss jeweils für ein Spieljahr. Antragsende ist der 31.01. eines Jahres. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein und der KJA zustimmen. Bei Streitigkeiten entscheidet der KJA.
- 24. Spielruhe**
Am Wochenende (Fr.- So.) der Grammann-Klose-Gedächtnisspiele für F- und G-Junioren, sowie am Tag des Sparkassen-Cups, für E-Junioren, ruht der Spielbetrieb für diese Altersklassen. Es werden somit an den Turniertagen auch keine anderweitigen Freundschaftsspiele und Turniere für diese Altersklassen genehmigt - § 41 SPO. Die Teilnahme für angemeldete E-, F- und G-Junioren-Mannschaften ist verpflichtend.
- Die Winterpause ist in der Zeit vom 15. Dezember 2026 bis zum 14. Januar 2027.
Die Spielruhe gilt nicht für die auszurichtende Hallenrunde.
- 25. Festspielregelung während der Saison** wird geregelt durch die NFV-Satzungen u. Ordnungen SpO § 10 und JO § 5 mit ihren Absätzen
- 25.1. Festspielregelung **am Ende der Saison** (§ 5 Abs.5 der Jugendordnung) findet auf Kreisebene keine Anwendung.
- 25.2. Gemäß § 5 Abs. 4 der Jugendordnung des NFV wird für die Wettbewerbe im NFV-Kreis Osnabrück festgelegt, dass mit der Neueinteilung der Staffeln nach Abschluss der Hinrunde alle bis dahin festgespielten Junioren und Juniorinnen ihre Festspielbindung verlieren. Sie sind ab Beginn der Rückrunde wieder für untere Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Die Festspielregelungen gelten anschließend für die Rückrunde erneut entsprechend den Bestimmungen der Jugendordnung.
- 26.** Bei zu Saisonbeginn und während des laufenden Spielbetriebs nicht absehbaren Entwicklungen und/oder in Zweifelsfällen kann der Kreisjugendausschuss Osnabrück abweichend von der Ausschreibung zugunsten des Jugendfußballs entscheiden und ggf. notwendige Änderungen vornehmen.
Nicht vorhersehbare Ereignisse, wie zuletzt die Corona-Pandemie können Entscheidungen und Abänderungen des Spielbetriebs zur Folge haben. Die hierzu erforderlichen Entscheidungen und Änderungen kann der Kreisjugendausschuss vornehmen.

27. Schriftverkehr

Der Schriftverkehr zwischen dem KJA – Osnabrück und den Jugendobleuten der Vereine und deren Vereinsvertreter, Trainer und Betreuer **erfolgt über das geschlossene E – Postfachsystem “@nfv.evpost.de”**. Diese Schriftstücke des KJA sind auch ohne Unterschriften gültig. *Nachteile durch nicht regelmäßig abgerufene Mails gehen zu Lasten der Vereine. Von externen E-Mailadressen kann nicht in dieses geschlossene System gemailt werden.*

28. Die möglichen Rechtsmittel zum Jugendspielbetrieb ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV (siehe dazu § 14 – 16 der RuVO). Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Schriftsatzes, der Anträge und Gründe enthalten soll. Der Rechtsbehelf ist an den zuständigen Sportgerichts-Vorsitzenden oder dessen Vertreter einzureichen:

Jens Warnecke
Küstriner Straße 5
49086 Osnabrück
Tel.: 0178-7795634
E-Mail:
jens.warnecke@nfv-osnabrueck.de

Berthold Wesseler
Gesmolder Str. 118 A
49324 Melle
Tel.: 05422 – 42 948
E-Mail:
berthold.wesseler@nfv-osnabrueck.de

Eine Kopie des Rechtsbehelfs ist dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden

29. Schlussbestimmung

Gebührenfreie Anrufung gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 14 und 15 RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung beim Kreissportgericht Osnabrück möglich.

Mit Inkrafttreten dieser Ausschreibung verliert die vorherige Ausschreibung ihre Gültigkeit.

Verstöße und Nichtbeachtung dieser Ausschreibung können nach dem Anhang 2 der Spielordnung, § 24 der Jugendordnung sowie §§ 42 – 46 RuVO geahndet. Falls hier nicht besonders aufgeführt, gelten für den Spielbetrieb die Bestimmungen der Jugendordnung des NFV.

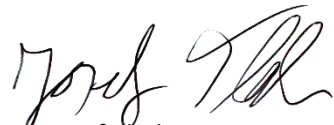
Die Vereine sind für die Weitergabe/Information der Ausschreibung an alle Betreuer, Trainer, Mannschaften und Schiedsrichter in eigener Zuständigkeit verantwortlich.

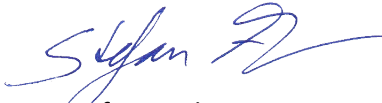
Regeländerungen und Änderungen der Jugendordnung im laufenden Spieljahr sowie die Handhabung des DFBnet werden im “Amtlichen Teil” des Fußball-NFV-Journals veröffentlicht.

Schwagstorf, den 2. Juli 2026

Eggermühlen, den 2. Juli 2026

Mit sportlichen Grüßen


gez. Josef Thale
Vorsitzender des Ausschusses
für den Jugendfußball des NFV Kreis Osnabrück


gez. Stefan Frerker
Jugendspielleiter
NFV-Kreis Osnabrück